

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 3. März 2009
in der Rechtssache C-205/06, Europäische Kommission/Republik Österreich,
betreffend bilaterale Investitionsabkommen;
Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 3. März 2009 in der Rechtssache C-205/06, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich¹, hat der Gerichtshof zu Recht erkannt, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 307 Abs. 2 EG verstoßen hat, indem sie nicht die geeigneten Mittel anwandte, um die Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit Bestimmungen über den Transfer von Kapital zu beheben, die in ihren Investitionsabkommen mit der Republik Korea, der Republik Kap Verde, der Volksrepublik China, Malaysia, der Russischen Föderation und der Republik Türkei enthalten sind.

2. Ausgangsverfahren

Mit ihrer Klageschrift vom 5. Mai 2006 beantragte die Europäische Kommission festzustellen, dass die Republik Österreich durch die Nichtergreifung angemessener Maßnahmen zur Behebung von Unvereinbarkeiten in Bezug auf die Bestimmungen über den Transfer von Kapital, die in den Investitionsabkommen mit der Republik Korea, der

¹ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

Republik Kap Verde, der Volksrepublik China, Malaysia, der Russischen Föderation und der Republik Türkei enthalten sind, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 307 Abs. 2 EG verstoßen hat.² Diese streitigen Investitionsabkommen der Republik Österreich enthalten gleichartige Klauseln, die den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Investition stehenden Zahlungen in frei konvertierbarer Währung und ohne ungebührliche Verzögerung gewährleisten. So werden insbesondere der freie Transfer von Geldmitteln für die Durchführung, Verwaltung und Erweiterung einer Investition, die freie Rückführung der Erträge aus den Investitionen sowie der freie Transfer der für die Rückzahlung von Darlehen erforderlichen Mittel und des Erlöses aus der Liquidation oder Veräußerung der Investitionen garantiert.

Die Republik Österreich hat unter anderem die Auffassung vertreten, dass die Unvereinbarkeit der Investitionsabkommen mit in nicht absehbarer Zukunft zu verabschiedenden Maßnahmen rein hypothetischer Natur sei, und daher gegenwärtig keine Handlungspflicht bestehe, hat doch die Gemeinschaft auf Grundlage der genannten Bestimmungen des EG-Vertrags derartige Beschränkungen im Hinblick auf die betroffenen Drittländer bisher noch nicht erlassen.

Zeitgleich mit dem österreichischen Verfahren wurde ein ähnliches Verfahren gegen das Königreich Schweden entschieden;³ ein weiteres Verfahren ist derzeit gegen die Republik Finnland anhängig.⁴

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Gemäß Art. 307 Abs. 1 EG werden die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die ein Mitgliedstaat vor dem Zeitpunkt seines EG-Beitritts mit einem Drittstaat geschlossen hat, durch den EG-Vertrag nicht berührt. Art. 307 Abs. 2 EG verpflichtet aber die Mitgliedstaaten, alle geeigneten Mittel anzuwenden, um die festgestellten Unvereinbarkeiten

² Vor ihrem Beitritt zur EU hat die Republik Österreich bilaterale Investitionsabkommen mit der Volksrepublik China (in Kraft getreten am 11.10.1986, BGBl. 1986/537), Malaysia (in Kraft getreten am 1.1.1987, BGBl. 1986/601), der Russischen Föderation (in Kraft getreten am 1.9.1991, BGBl. 1991/387, ursprünglich geschlossen mit der damaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und gem einem Notenwechsel, BGBl. 1994/257, zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation weiter anwendbar), der Republik Korea (in Kraft getreten am 1.11.1991, BGBl. 1991/523), der Republik Türkei (in Kraft getreten am 1.1.1992, BGBl. 1991/612) und der Republik Kap Verde (in Kraft getreten am 1.4.1993, BGBl. 1993/83) abgeschlossen.

³ EuGH, Rs. C-249/06, Europäische Kommission/Königreich Schweden.

⁴ EuGH, Rs. C-118/07, Europäische Kommission/Republik Finnland.

zwischen den vor ihrem Beitritt geschlossenen Übereinkünften und dem Gemeinschaftsrecht zu beheben.

Die Art. 57 Abs. 2 EG, 59 EG und 60 Abs. 1 EG verleihen dem Rat eine Zuständigkeit, um in genau bestimmten Fällen den Kapital- und Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu beschränken. Um die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmungen sicherzustellen, müssen die Maßnahmen zur Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs, falls sie vom Rat erlassen werden, sofort gegenüber den Staaten anwendbar sein, die sie betreffen. Dazu können die Staaten gehören, die eines der fraglichen Abkommen mit der Republik Österreich (oder dem Königreich Schweden) unterzeichnet haben.

Diese Befugnisse des Rates führen zu einem Konflikt mit der Anwendung eines von einem Mitgliedstaat mit einem Drittstaat geschlossenen Investitionsabkommens, wenn dieses zum einen keine Bestimmung enthält, die dem betreffenden Mitgliedstaat die Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied der EG gestattet, und zum anderen auch kein völkerrechtlicher Mechanismus dies erlaubt.

Die von der Republik Österreich im Rahmen des Verfahrens angeführten Maßnahmen, die ihrer Ansicht nach die Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen erlauben, verhindern eine sofortige Anwendbarkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen. Nicht nur der für eine Neuverhandlung der Abkommen erforderliche Zeitraum ist „naturgemäß“ mit der praktischen Wirksamkeit dieser Maßnahmen unvereinbar. Auch eine Aussetzung oder gar eine Kündigung der fraglichen Abkommen oder bestimmter ihrer Klauseln werden in ihren Wirkungen als zu ungewiss angesehen, um zu gewährleisten, dass die vom Rat ergriffenen Maßnahmen wirksam angewandt werden können.

Zwar anerkennt der EuGH ausdrücklich das österreichische Bemühen, sich im Rahmen von gegenwärtigen Verhandlungen über (neue) Investitionsabkommen wie auch der Erneuerung bestehender Abkommen eine Klausel auszubedingen, die regionalen Organisationen bestimmte Zuständigkeiten vorbehalten (sog. REIO-Klausel) und es damit ermöglichen soll, etwaig vom Rat erlassene Maßnahmen zur Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs anzuwenden. Eine derartige Klausel, so der EuGH in Rn. 42 des Urteils, sei, wie auch die Kommission in der mündlichen Verhandlung

eingräumt hat, grundsätzlich als geeignet anzusehen, die festgestellte Unvereinbarkeit zu beheben.

Da die Republik Österreich aber keine Maßnahmen innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission gesetzten Frist getroffen hat, um die Gefahr eines Konflikts auszuräumen, der sich aus der Anwendung der mit diesen Drittstaaten geschlossenen Investitionsabkommen im Verhältnis zu möglichen Maßnahmen des Rates ergeben kann, liege ein Verstoß gegen Art. 307 Abs. 2 EG vor.

4. Bewertung und Schlussfolgerungen

Der EuGH betont ausdrücklich, dass die festgestellte Gemeinschaftsrechtswidrigkeit – wie sich übrigens schon aus den im Verfahren eingereichten Stellungnahmen ergibt – auch andere Mitgliedstaaten betrifft. Der EuGH hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der Europäischen Kommission im Rahmen der ihr nach Art. 211 EG zukommenden Verantwortung, für die Anwendung des Vertrags Sorge zu tragen, obliegt, jede Initiative zu ergreifen, die geeignet ist, die gegenseitige Hilfe der betroffenen Mitgliedstaaten sowie die Einnahme einer gemeinsamen Haltung durch diese Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Dabei könnte insbesondere eine Vertragsklausel – etwa nach dem Muster der von Österreich bereits vorgeschlagenen und vom EuGH ausdrücklich für tauglich befundenen REIO-Klausel – zur Behebung der vom EuGH festgestellten Unvereinbarkeit ausgearbeitet werden, die für alle Mitgliedstaaten tragbar ist.

16. März 2009
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt